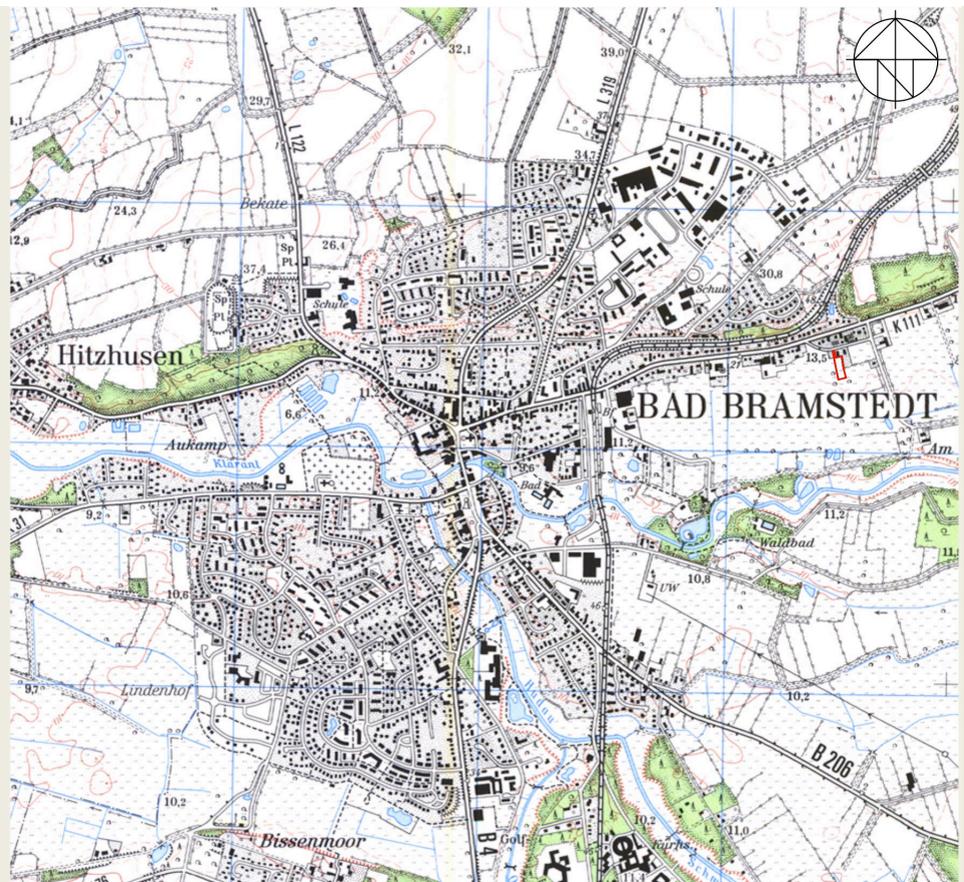


ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Bebauungsplan Nr. 59 „Südlich der Wohnbebauung Moorstücken“ der Stadt Bad Bramstedt

für das Gebiet:
„Südlich der Wohnbebauung Moorstücken, westlich des Brunnenweges,
nordwestlich der Umgehungsstraße B206“



Juli 2020

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 59 „Südlich der Wohnbebauung Moorstücken“ ist mit ortsüblicher Bekanntmachung am __.__.____ wirksam geworden. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die Umweltprüfung sowie die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 2 Abs. 4, §§ 3 und 4 BauGB). Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, die Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange und der
 - Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- macht.

Anlass und Ziel des Bauleitplanverfahrens

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 ist der Bedarf der Stadt Bad Bramstedt, das Betreuungsangebot in Kindertagesstätten im Stadtgebiet zu verbessern. Die vorhandenen Kapazitäten in Kindertagesstätten sind nicht ausreichend um den vorhandenen Bedarf zu decken.

Aus diesem Grund und hinsichtlich der perspektivisch erfolgenden wohnbaulichen Weiterentwicklung südlich der *Bimöhler Straße*, die im Rahmen der westlich des Plangebietes aufgestellten Bebauungspläne Nr. 55 und 57 sowie dem Ursprungsplan Nr. 49 begonnen wurde, möchte die Stadt die Versorgungssituation schnellstmöglich verbessern.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung einer Kindertagesstätte auf einer Gemeinbedarfsfläche zu schaffen, um die Kapazitäten für die Versorgung mit dieser dringenden benötigten sozialen Infrastruktur zu erweitern. Die planerischen Ziele des Bebauungsplanes Nr. 59 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Verbesserung der sozialen Infrastruktur im Umfeld des Plangebiets
- Ermittlung der Umweltbelange und Überprüfung der Anforderungen an den Artenschutz
- schalltechnische Untersuchung des Vorhabens

Berücksichtigung der Umweltbelange

Zum Bebauungsplan wurden ein **Umweltbericht** und ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag erarbeitet. Eingeflossen sind in diese Dokumente die Ergebnisse einer schalltechnischen Untersuchung, eines Oberflächenentwässerungskonzeptes und der FFH-Vorprüfung. Im Umweltbericht ist eine Erfassung und Beurteilung des Umweltzustandes und eine Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt.

Gemäß den Ergebnissen des Umweltberichtes werden durch die Bebauungsplanänderung folgende Eingriffe vorbereitet:

- Ausweisung von Bauflächen zu Gunsten des Gemeinbedarfes auf bisher unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen

Die **Eingriffe** lassen sich zur Erreichung des Planungsziels nicht vermeiden. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden **Maßnahmen** zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen sowie zum Ausgleich berücksichtigt, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Begrenzung des Niederschlagswasserabflusses, um das Wasserregime der Osterau im südlich angrenzenden FFH-Gebiet „Osterautal“ nicht zu beeinträchtigen
- Ausschluss von Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zum Schutz einer außerhalb des Plangebietes stehenden Stieleiche
- Minimierung von Versiegelungen

Durch die Planung werden **Kompensationsmaßnahmen** erforderlich, die auf Flächen außerhalb des Geltungsbereichs im Stadtgebiet umgesetzt werden. Zum Ausgleich werden östlich der B 206 auf 2.027 m² Extensivgrünland und eine naturnahe Gehölzfläche entwickelt.

Die durchgeführte **artenschutzrechtliche Relevanzprüfung** ist zu dem Ergebnis gekommen, dass unter der Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeiden werden können und keine Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die geprüften Arten erforderlich werden.

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, mit Schreiben vom 02.07.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand mit Schreiben vom 19.03.2020 statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist durch eine Auslegung in der Zeit vom 05.07.2019 bis 05.08.2019 erfolgt. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 24.03.2020 bis 23.04.2020 statt.

Im Rahmen der o.g. Beteiligungen wurden von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie von Seiten der Öffentlichkeit Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweise abgegeben. Von den Nachbargemeinden erfolgten keine Anregungen und Hinweise. Die wesentlichen Anregungen und Hinweise der abgegebenen Stellungnahmen und deren Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren werden im Folgenden thematisch zusammengefasst dargestellt.

Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit hat sich im Rahmen der Beteiligung zum Thema der Erschließung über die Straße Moorstücken geäußert und in Frage gestellt, ob diese für eine Erschließung ertüchtigt ist.

Die Stadt hält an dem Erschließungskonzept fest, da die Erschließung nur temporär über die Straße Moorstücken erfolgen soll und das Plangebiet zukünftig von Süden erschlossen wird, sobald die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung südlich der Bimöhler Straße fortgeführt wird. Ebenfalls ist die Erschließung der Fläche

auch nach derzeitigem Stand der Planung gem. einer Abstimmung mit der Abteilung Brandschutz des Kreis Segeberg für Rettungsfahrzeuge als ausreichend erüchtigt bewertet worden.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Maß der baulichen Nutzung

Die untere Naturschutzbehörde regte an, die Versiegelung im Plangebiet durch Festsetzung einer Grundflächenzahl oder einer Grundfläche zu begrenzen.

Der Anregung ist die Stadt nicht gefolgt, da in einer Gemeinbedarfsfläche auf diese Festsetzung verzichtet werden kann. Gleichzeitig geht die Stadt von einer Versiegelung von ca. 0,6 aus, die auch in die Berechnung des Kompensationsbedarfes eingeflossen ist. Darüber hinaus erachtet es die Stadt aus Gründen der in diesem Fall angemessenen Flexibilität hinsichtlich der Realisierung für nicht erforderlich, eine Begrenzung der Bebaubarkeit innerhalb der ohnehin kleinen Gesamtfläche, die zum Teil durch Schutzfestsetzungen überlagert ist, festzusetzen.

Gewässerschutz

Der Kreis, SG Abwasser und das Amt Leezen wiesen darauf hin, dass zum Schutz und zur Pflege des östlich verlaufenden „Meiereigraben“ ein 5 m breiter Schutzstreifen von der Bebauung freizuhalten sei.

Der Anregung wurde durch entsprechende Festsetzung eines Streifens, der von Bebauung freizuhalten ist, gefolgt.

Oberflächenentwässerung

Der Kreis, SG Abwasser wies darauf hin, dass das zum Entwurf erstellte Niederschlagswasserentwässerungskonzept nicht praktikabel umsetzbar sei und überarbeitet werden müsse.

Die Stadt ist der Anregung gefolgt und hat das Konzept in Abstimmung mit der unteren Wasser- und der unteren Naturschutzbehörde überarbeitet und die Planunterlagen redaktionell angepasst. Mit dem neuen Konzept, dass eine Entwässerung in die südlich vorhandenen Grüppen vorsieht, kann sichergestellt werden, dass das Wasserregime des FFH-Gebietes nicht beeinträchtigt wird.

Artenschutz

Seitens der AG 29 wurde darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Insekten- und Fledermausschutzes eine warmweiße Beleuchtung mit z.B. LED-Leuchtmitteln und gebietsheimische Gehölze und Pflanzen Verwendung finden sollten.

Die Stadt hat einen entsprechende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bad Bramstedt, den 25.08.2020

(Siegel)

gez. Verena Jeske
(Die Bürgermeisterin)